

# Reglement für den Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank

(vom 29. Februar 2016)

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 6 Abs. 5 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997<sup>3</sup>,

*beschliesst!*:

- § 1. Das Reglement hat folgenden Zweck: Gegenstand
- a. Äufnung und Verwaltung des Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie,
- b. Regelung der Zuständigkeiten.
- § 2. <sup>1</sup> Der Fonds wird durch die jährliche Entschädigung gemäss § 6 Abs. 5 des Kantonalbankgesetzes<sup>3</sup> und den Fondsertrag geäufnet. Äufnung des Fonds
- <sup>2</sup> Erreicht der Fondsbestand die Höhe des Dotationskapitals, fliesen die Entschädigung und der Fondsertrag in die Erfolgsrechnung des Kantons.
- § 3. <sup>1</sup> Die Fondsmittel werden nach dem Grundsatz der Sicherheit, der Verfügbarkeit und der Werterhaltung verwaltet. Grundsätze der Fondsverwaltung
- <sup>2</sup> Anlagen bei der Zürcher Kantonalbank und ihren Tochtergesellschaften sind unzulässig.
- § 4. <sup>1</sup> Der Fonds ist von der internen Verzinsung gemäss § 27 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008<sup>2</sup> ausgenommen. Bilanzierung
- <sup>2</sup> Er wird bei der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs der Rechnung nicht berücksichtigt.
- § 5. Die Fondsmittel werden ausschliesslich zur Deckung der Verbindlichkeiten der Zürcher Kantonalbank verwendet, wenn deren eigene Mittel nicht mehr ausreichen. Verwendung der Fondsmittel
- § 6. <sup>1</sup> Die für die Finanzen zuständige Direktion verwaltet den Fonds im Auftrag des Kantonsrates. Zuständigkeiten
- <sup>2</sup> Sie erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht.
- <sup>3</sup> Auf Antrag seiner Geschäftsleitung beschliesst der Kantonsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder über die Verwendung der Fondsmittel.

**951.102** R für den Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie für die ZKB

Inkrafttreten

§ 7. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:

Roman Schmid

---

*Rechtskraft*

Das Reglement ist rechtskräftig ([ABI 2016-03-11](#)).

---

*Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beschliesst:*

Das Reglement für den Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank vom 29. Februar 2016 wird auf den 1. September 2016 in Kraft gesetzt ([ABI 2016-06-03](#)).

26. Mai 2016

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Der Präsident:

Rolf Steiner

Der Sekretär:

Roman Schmid

---

<sup>1</sup> [ABI 2015-10-02](#).

<sup>2</sup> [LS 611.2](#).

<sup>3</sup> [LS 951.1](#).